

Deutscher Volleyball-Verband e.V.

Regionalspielausschuss Nordwest

Durchführungsbestimmungen

Regionalliga Nordwest

(Stand: 13.5.06)

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlage

Es gilt die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen, insbesondere die Anlage 3 (Regionalligaordnung). Sie steht auf der DVV-Homepage als Download zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Spielbetrieb in der Regionalliga Nordwest durch diese Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.2 Spielregeln

Es gelten die Int. Volleyballspielregeln, erhältlich im Fachhandel sowie bei den Geschäftsstellen des NVV und des BVV.

1.3 Internet / eMail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, RL-Broschüre, Geldstrafen etc.

§ 2

Spielplan und Spielmodus

2.1 Zusammensetzung

Die Regionalliga besteht bei Männern und Frauen grundsätzlich aus je einer Staffel mit 10 Mannschaften.

2.2 Spielmodus

Es spielt jeder gegen jeden in einer Hin- und Rückrunde. Die Spiele finden als Einzelspiele statt.

2.3 Rahmenspielplan

- 2.3.1 Die Spieltermine der Regionalliga werden im Rahmenspielplan festgelegt, der vom RSA in Abstimmung mit dem DVV-Rahmenspielplan jeweils im Januar für die folgende Saison erstellt wird.

- 2.3.2 Neben den RL-Spieltagen werden im Rahmenspielplan auch die Termine für die Aufstiegs- und Qualifikationsspiele, die Regional-Pokalendrunde, die Regionalmeisterschaften der Jugend und Senioren, der RL-Staffeltag, die Meldetermine sowie sonstige geschützte Termine festgelegt, die einen Verlegungsanspruch nach Ziffer 2.5.3 beinhalten.

2.4 Spielplan

Die Vereine erhalten den vorläufigen Spielplan vom Staffelleiter spätestens 14 Tage vor dem Staffeltag. Anträge auf Änderung müssen bis zum Staffeltag gestellt werden. Kann eine Einigung zwischen den anwesenden Vereinen nicht sofort gefunden werden, bleibt ihnen eine Frist von 14 Tagen nach dem Staffeltag. Danach verfällt der Änderungswunsch.

2.5 Spielverlegungen

- 2.5.1 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans legen die jeweiligen Gastgeber den Spielbeginn gemäß Ziffer 3.1 selbstständig fest. Dies schließt auch den Wochentag (Samstag oder Sonntag) ein. Eine Verlegung auf ein anderes Wochenende ist in aller Regel nicht möglich.
- 2.5.2 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.
- 2.5.3 Nach dem Erscheinen des endgültigen Spielplans werden Anträge auf Spielverlegungen mit einer Gebühr von 30,- Euro pro Spiel belegt.
- 2.5.4 Nehmen RL-Spieler/innen am gleichen Tag an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften für ihren RL-Verein teil, die am im RSA-Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird. Der betr. Verein hat bereits auf dem Staffeltag auf die mögliche Terminüberschneidung hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, erlischt der Spielverlegungsanspruch.
- 2.5.5 Anträgen auf Spielverlegungen nach BSO § 10 (Überschneidung mit Kadermaßnahmen) muss zugestimmt werden.

2.6 Staffeltag

- 2.6.1 Zur Vorbereitung der neuen Saison und zur Festlegung des endgültigen Spieltages wird in jedem Jahr ein Staffeltag durchgeführt, dessen Termin im Rahmenspielplan festgelegt wird.
- 2.6.2 Die Teilnahme am Staffeltag ist für alle Mannschaften verbindlich. Ein Fernbleiben wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 € geahndet.
- 2.6.3 Die vom DVV zur Verfügung gestellten Spielbälle werden ausschließlich auf dem Staffeltag verteilt. Mannschaften, die nicht am Staffeltag erscheinen, können sich ihre Bälle bei der NVV-Geschäftsstelle abholen. Ein Versand erfolgt nicht.

2.6.4 Die Beschlüsse des Staffeltages sind für alle Mannschaften dieser Liga verbindlich, unabhängig von ihrer Anwesenheit auf dem Staffeltag.

2.7 Schiedsrichtereinsatz

2.7.1 Die Spiele werden durch vom Schiedsrichter-Einsatzleiter angesetzte Schiedsrichter geleitet.

2.7.2 Der jeweilige Gastgeber stellt einen Schreiber sowie die Bedienung für die Anzeigetafeln.

2.7.3 Es wird ohne Linienrichter gespielt.

2.8 RL-Broschüre

2.8.1 Spielplan, Kontaktadressen und Anreisebeschreibungen zu allen Spielhallen werden in einer Broschüre veröffentlicht, die vom Schiedsrichter-Einsatzleiter mit Unterstützung des Staffelleiters zusammengestellt und den Vereinen und Schiedsrichtern zur Verfügung gestellt wird.

2.8.2 Die Vereine sind verpflichtet, dem Staffelleiter diese Anreisebeschreibungen zu ihren Hallen jeweils bis zum 30. Juni zukommen zu lassen. Vereine, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, haben ebenfalls bis zum 30. Juni dem Staffelleiter mitzuteilen, wann sie welche Halle nutzen.

§ 3

Spieltechnische Bestimmungen

3.1 Spielbeginn

3.1.1 Die Spiele finden samstags um 15.00 Uhr statt, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Gastgeber legen die Anfangszeiten ihrer Heimspiele spätestens am Staffeltag fest. Zulässige Anfangszeiten sind samstags von 15.00 bis 20.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 16.00 Uhr.

3.1.2 Die Spiele des letzten Spieltages finden zeitgleich statt. Termin (Samstag oder Sonntag) und Spielbeginn werden vom Staffelleiter festgelegt, wenn auf dem Staffeltag keine Einigung erzielt werden kann. Männer und Frauen sollen dabei nicht am gleichen Wochentag spielen.

3.2 Hallenöffnung / Einspielzeit

Dem Gastverein muss die Möglichkeit geboten werden, sich zumindest eine Stunde vor Spielbeginn in der Spielhalle zu erwärmen und einzuspielen. Beim Einspielen hat zunächst die Heimmannschaft für 15 Minuten Anspruch auf das gesamte Spielfeld, danach für 15 Minuten die Gastmannschaft. Anschließend steht beiden Mannschaften für 30 Minuten jeweils eine Spielfeldhälfte zur Verfügung.

3.3 Eintrittskarten / Service für Gastvereine

- 3.3.1 Dem Gastverein wird von der Heimmannschaft ein Eintrittskartenkontingent von zehn Freikarten zur Verfügung gestellt.
- 3.3.2 Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft eine Kiste Mineralwasser zur Verfügung.

3.4 Spielhallen

- 3.4.1 RL-Punktspiele dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom RSA vorher für diese Spielklasse zugelassen worden sind. Dies gilt auch für RL-Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspiele.
- 3.4.2 In Mehrfeldhallen ist bei RL-Punktspielen grundsätzlich das Zentralfeld zu nutzen, auch wenn die Querfelder eine RL-Zulassung besitzen. Dies gilt nicht, wenn Hallenteile durch andere Spiele o.ä. belegt sind.
- 3.4.3 Die Hallengenehmigung ist bei der NVV-Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:
- a) Anschrift der Halle (mit Telefon, sofern vorhanden),
 - b) Hallenmaße,
 - c) Freiräume und Freizonen des Zentralfeldes und aller Querfelder,
 - d) genaue Beschreibung von Art und Platzierung jeglicher Einbauten (Ringe, Basketballkörbe, Gestänge etc.),
 - e) Skizze der Halle mit allen Feldern und Einbauten,
 - f) Angaben über die Tribünen.
- 3.4.4 Hallengenehmigungen gelten bis auf Widerruf, d.h. also auch, dass die in den vergangenen Jahren ausgesprochenen Hallengenehmigungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Alle Hallengenehmigungen sind in einem Hallenverzeichnis auf der NVV-Homepage veröffentlicht (www.nvv-online.de).
- 3.4.5 Letzter Abgabetermin für Anträge auf Hallengenehmigung ist jeweils der 30. Juni.

3.5 Spielball

Offizieller Spielball der Regionalliga ist der Mikasa MVP 200 (bunt). Die jeweiligen Gastgeber haben den Spielball zu stellen.

3.6 Spielberichtsbögen

- 3.6.1 Die Originale müssen binnen 3 Tagen nach dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Verantwortlich für die Zusendung ist der Gastgeber.
- 3.6.2 Zugelassen ist neben dem vom DVV herausgegebenen Internationalen Spielberichtsbogen (erhältlich im Fachhandel) auch der wesentlich preisgünstigere, vom Niedersächsischen Volleyball-Verband herausgegebene Offizielle Spielberichtsbogen (erhältlich bei der NVV-Geschäftsstelle).

3.7 Ergebnismeldung

- 3.7.1 Die Gastgeber sind verpflichtet, die Spielergebnisse unmittelbar nach Spielende der RSA-Meldestelle telefonisch durchzugeben (04 41 / 94 90 871 - automatischer Anrufbeantworter).
- 3.7.2 Die Meldestelle sorgt für eine zeitnahe Aktualisierung von Spielplan, Ergebnissen und Tabelle auf der Homepage des NVV (www.nvv-online.de).

3.8 Schiedsrichter-Beurteilungsbögen

- 3.8.1 Nach jedem Punktspiel ist von beiden Mannschaften ein Schiedsrichter-Beurteilungsbogen auszufüllen und von beiden Trainern zu unterschreiben. Das Formular muss binnen 3 Tagen nach dem Spiel beim Regionalschiedsrichterwart (Georg Plohr, Tarmstedter Str. 65, 28215 Bremen) vorliegen. Verantwortlich für die Zusendung ist der Gastgeber.
- 3.8.2 Verstöße gegen Ziffer 3.8.1 werden mit einer Geldstrafe nach BSO 17.1.1 geahndet (20 Euro). Diesbezügliche Einnahmen werden der RL-Schiedsrichterkasse gutgeschrieben.

§ 4 Spielberechtigung

4.1 Mannschaftsliste

Spätestens 3 Wochen vor dem 1. Spieltag müssen die vollständig ausgefüllten Mannschaftslisten, die Spielerpässe sowie die Kopie der Trainerlizenz beim Staffelleiter vorliegen (ohne ausreichend frankierten Rückumschlag erfolgt keine Rücksendung!). Spieler ohne Staffelleitervermerk im Spielerpass sind nicht spielberechtigt!

4.2 Startgeld / Schiedsrichterkostenvorauszahlungen

- 4.2.1 Ein Startgeld wird vom RSA nicht erhoben.
- 4.2.2 Zur Deckung der Schiedsrichterkosten sind die Vereine verpflichtet, pro RL-Mannschaft eine Schiedsrichterkostenvorauszahlung in Höhe von 1.400 € bis zum 1.9. des laufenden Spieljahres auf das RSA-Konto einzuzahlen:

Hans-Wolfgang Ellen
Sparda Bank Münster
Konto-Nr.: 100 929 727
BLZ: 400 605 60

Die Abrechnung der Schiedsrichterkosten wird zum Saisonende den RL-Vereinen zur Verfügung gestellt. Ergeben sich Abweichungen zu den Vorauszahlungen, so führt dies zu Nachforderungen bzw. Rückzahlungen. Nachforderungen bzw. Rückzahlungen unter 20 Euro pro Mannschaft bleiben dabei unberücksichtigt.

4.3 Trainerlizenzen

Gemäß Regionalligaordnung (RLO) müssen die Trainer von RL-Mannschaften zumindest eine gültige B-Lizenz besitzen. Eine Kopie dieser Lizenz ist dem Staffelleiter zusammen mit den Spielerpässen etc. vorzulegen. Darüber hinaus ist die Trainerlizenz bei jedem Pflichtspiel vorzulegen. Weitere Einzelheiten wie Sondergenehmigungen, Gebühren, Geldstrafen sind in RLO 3.2.3 geregelt.

4.4 Jugend

Gemäß RLO 3.2.3 muss jeder RL-Verein mit mindestens einer Jugendmannschaft an Pflichtspielen teilnehmen (RL Frauen: weibliche Jugend; RL Männer: männliche Jugend). Weitere Bestimmungen siehe RLO 3.2.3.

§ 5 Auf- und Abstieg

5.2 Aufstieg in die 2. Bundesliga, Abstieg aus der 2. Bundesliga

5.2.1 Der Meister der RL Nordwest ist qualifiziert für die Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga, Gruppe Nord.

5.2.2 Näheres regelt die BSO in § 5.13, die BSO-Anlage 2 b (Lizenz-Statut) in § 21 sowie die BSO-Anlage 3 (RLO) in § 3.2.7.

5.2.3 In Ergänzung von BSO 5.13 gilt:
Verzichtet eine Mannschaft der RL Nordwest nach Unterzeichnung der Aufstiegsverpflichtungserklärung auf den Aufstieg in die 2. Bundesliga und der dort freiwerdende Platz kann nicht durch eine andere Mannschaft aus dem Bereich der RL Nordwest besetzt werden, verliert sie ihr Startrecht in der Regionalliga und scheidet aus dem Spielbetrieb aus.

5.3 Abstieg aus der Regionalliga

5.3.1 Der Neunt- und Zehntplatzierte der RL steigt in die höchste Spielklasse der Landesverbände Niedersachsen bzw. Bremen ab.

5.3.2 Der Achteplatzierte der RL nimmt an den Aufstiegsspielen zur RL teil.

5.3.3 Steigen aus der 2. Bundesliga zwei oder mehr Mannschaften in die RL Nordwest ab und gleichzeitig keine Mannschaft aus der RL Nordwest in die 2. BL auf, wird die RL für eine Saison aufgestockt, um weitere Absteiger zu vermeiden. Die weiteren Modalitäten werden vom RSA festgelegt und den beteiligten Mannschaften vor dem 1. Spieltag per Rundschreiben bekannt gegeben.
Gleiches gilt beim Abstieg von drei Mannschaften aus der 2. BL in die RL und gleichzeitigem Aufstieg einer Mannschaft aus der RL in die 2. BL.

5.3.4 Kann die Teilnehmerzahl von 10 Mannschaften in einer Regionalliga nicht erreicht werden, weil nicht genügend aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaften zur Verfügung stehen, kann der RSA dem Antrag eines RL-Absteigers entsprechen und diese Mannschaft in der Regionalliga belassen.

5.4 Aufstieg in die Regionalliga

- 5.4.1 Die Aufsteiger in die RL werden in einem Aufstiegsturnier ermittelt, an dem 6 Mannschaften teilnehmen. Es steigen mindestens 2 Mannschaften auf.
- 5.4.2 Teilnehmer an den Aufstiegsspielen
- a) 2 Mannschaften aus dem Landesverband Niedersachsen (Meister der Oberliga Niedersachsen, Staffel 1 und 2),
 - b) 2 Mannschaften aus dem Landesverband Bremen (Meister und Vizemeister der höchsten Bremer Spielklasse),
 - c) der Achteplatzierte der RL,
 - d) der Sieger eines Qualifikationsturniers nach Ziffer 5.4.5ff.
- 5.4.3 Spielmodus Aufstiegsspiele
- a) Vorrunde am Samstag in 2 Dreiergruppen; in jeder Gruppe spielt jeder gegen jeden.
 - b) Überkreuzvergleich am Sonntag (1.A - 2.B / 1.B - 2.A); die Sieger dieser Spiele steigen auf; die Verlierer spielen um Platz 3; die Gruppendritten spielen um Platz 5.
 - c) Alle Spiele werden über 3 Gewinnsätze ausgetragen.
- 5.4.4 Gruppeneinteilung Aufstiegsspiele
- a) Die beiden OL-Meister aus Niedersachsen werden in die Gruppen A und B gelost;
 - b) Meister und Vizemeister der höchsten Bremer Spielklasse werden in die Gruppen A und B gelost;
 - c) der Achteplatzierte der RL und der Sieger der Qualifikation werden in die Gruppen A und B gelost.
- 5.4.5 Teilnehmer an den Qualifikationsspielen
- a) 2 Mannschaften aus dem Landesverband Niedersachsen (Vizemeister der Oberliga Niedersachsen, Staffel 1 und 2),
 - b) 2 Mannschaften aus dem Landesverband Bremen (Dritt- und Viertplatzierte der höchsten Bremer Spielklasse).
- 5.4.6 Spielmodus Qualifikationsspiele
- a) Der Sieger des Qualifikationsturniers wird im k.o.-System ermittelt.
 - b) Im Halbfinale spielt jeweils ein OL-Vizemeister aus Niedersachsen gegen einen Vertreter der höchsten Bremer Spielklasse; die Zuordnung wird gelost.
 - c) Die Sieger der Halbfinals ermitteln den Turniersieger.
 - d) Alle Spiele gehen über 3 Gewinnsätze.

5.4.7 Ausrichtung Aufstiegsspiele bzw. Qualifikationsspiele

- a) Die Aufstiegsspiele bzw. Qualifikationsspiele finden im jährlichen Wechsel in Niedersachsen und Bremen statt. In welcher Halle bzw. bei welchem Verein diese Spiele durchgeführt werden, legt der ausrichtende Landesverband fest und teilt dies dem Staffelleiter und dem Regionalspielwart bis zu dem unter Ziffer 5.4.9 genannten Termin schriftlich mit. Wird bis zu diesem Termin keine Halle bzw. kein Verein benannt, wechselt das Heimrecht zum anderen Landesverband.
- b) In der Saison 2004/05 (also im Jahre 2005 sowie weiter in allen ungeraden Jahren) finden die Aufstiegsspiele der Männer und die Qualifikationsspiele der Frauen in Niedersachsen statt, die Aufstiegsspiele der Frauen und die Qualifikationsspiele der Männer in Bremen.
- c) In der Saison 2005/06 (also im Jahre 2006 sowie weiter in allen geraden Jahren) finden die Aufstiegsspiele der Männer und die Qualifikationsspiele der Frauen in Bremen statt, die Aufstiegsspiele der Frauen und die Qualifikationsspiele der Männer in Niedersachsen.

5.4.8 Schiedsrichteransetzungen

- a) Die Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspiele werden durch vom Schiedsrichter-Einsatzleiter angesetzte Schiedsrichter geleitet.
- b) Die teilnehmenden Mannschaften stellen Schreiber und die Bedienung der Anzeigentafel. Die Einsatzplanung wird im Spielplan geregelt.
- c) Es wird ohne Linienrichter gespielt.
- d) Die Schiedsrichterkosten bei den Qualifikations- bzw. Aufstiegsspielen werden vom RSA getragen.

5.4.9 Meldetermine

- a) Die Landesverbände melden ihre Teilnehmer an den Qualifikations- bzw. Aufstiegsspielen bis zu einem vom RSA festzulegenden Meldetermin schriftlich an den Staffelleiter und den Regionalspielwart. Dieser Meldetermin ist im Rahmenspielplan festzuhalten.
- b) Der Meldung sind die vollständigen Kontaktadressen der jeweiligen Vereine bzw. Mannschaften beizufügen (Name, Anschrift, Telefon - privat und dienstlich, Handy, Fax, eMail).
- c) Wird der Meldetermin vom Landesverband nicht eingehalten, verlieren seine Vereine das Startrecht an den Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspielen.
- d) Vom Landesverband gemeldeten Mannschaften sind zur Teilnahme verpflichtet. Dies betrifft auch den Sieger der Qualifikationsspiele, der zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen verpflichtet ist. Kommt eine Mannschaft dieser Teilnahmeverpflichtung nicht nach, wird der Landesverband mit einer Geldstrafe in Höhe von 150 € belegt. Es steht dem Landesverband frei, diese Geldstrafe vom betr. Verein einzufordern.
- e) Die Geldstrafe nach 5.4.9.d) wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn Mannschaften ihrer Antrittsverpflichtung bei einem Turnier nur teilweise nicht nachkommen.

5.4.10 Teilnahmeberechtigung

- a) Vereine, die sich mit Zahlungen an den RSA trotz Zahlungserinnerung im Rückstand befinden (z.B. Geldstrafen), sind nicht startberechtigt.
- b) Befindet sich ein Landesverband trotz Zahlungserinnerung mit Zahlungen an den RSA im Rückstand, erhalten seine Mitglieder keine Startberechtigung bei den Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspielen.

5.4.11 Aufstiegsverpflichtung

- a) Vereine, die an Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspielen teilnehmen, sind verpflichtet, im Falle eines Aufstiegs den Aufstiegsplatz wahrzunehmen. Ein Aufstiegsverzicht ist ihnen nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Aufstieg sich erst später ergibt, weil ein Nachrückerplatz frei geworden ist.
- b) Verzichtet eine Mannschaft nach der Teilnahme an Aufstiegs- bzw. Qualifikationsspielen auf ihr Aufstiegsrecht, verliert sie ihr Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse und scheidet aus dem Spielbetrieb aus. Ihr Landesverband wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 500 € belegt. Es steht dem Landesverband frei, diese Geldstrafe vom betr. Verein einzufordern.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom RSA am 3.5.04 verabschiedet und vom RSA am 8.5.05 und 13.5.06 geändert.